

zu TOP

Mainz, 23.01.2014

Anfrage 1228/2011 zur Sitzung am 31.08.2011

Anwendung des § 858, Abs. 1 BGB, Besitzstörung für Fahrrad-Falschparker (PRO MAINZ)

Im Bereich des Hauptbahnhofes fallen zahlreiche abgestellte und umherliegende Fahrräder auf, die nicht in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sind. Die Beschwerden von Bürgern nehmen zu. Reisenden, Besuchern und Gästen bietet sich ein chaotisches und unsauberes Stadtbild, dass keine Imagewerbung für Mainz darstellt.

In Frankfurt wird dem Missstand der Fahrrad-Falschparker mit der Anwendung des § 858, Abs. 1 BGB **Besitzstörung** nachgegangen, indem bedruckte Schlaufen am illegal abgestellten Fahrrad befestigt werden auf denen die Entfernung der Räder durch die Deutsche Bahn angekündigt und danach das Fahrrad als Fundsache behandelt wird.

Wir fragen an:

- 1) Welche Maßnahmen wurden bisher von Seiten der Stadtverwaltung ergriffen, um o.g. Missstand zu begegnen?
- 2) Wurde von Seiten der Stadtverwaltung Kontakt mit der Deutschen Bahn aufgenommen, um in Kooperation diesem Problem zu begegnen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Ist der Verwaltung die Möglichkeit der Anwendung des § 858 Abs. 1 BGB bekannt bzw. warum wurde dies offenbar bisher nicht für Fahrrad-Falschparker in Mainz angewendet?

Prof. Dr. Jens Jessen
Fraktionsvorsitzender